

Deutscher Turner-Bund

Satzung 2010

Satzung

Deutscher Turner-Bund

- **Verband für Turnen und Gymnastik -**
- **Leistungssport, Freizeit- und Gesundheitssport -**

***Beschlossen beim Deutschen Turntag am 31.10.1998 in Lübeck-Travemünde,
gültig ab dem Deutschen Turntag 2000,
geändert beim Deutschen Turntag 2004 am 20.11.2004 in Berlin,
geändert beim Deutschen Turntag 2006 am 18.11.2006 in Kassel
geändert durch das DTB-Präsidium am 30./31. Januar 2009 in Frankfurt (§ 21)
geändert beim Deutschen Turntag 2009 am 21. November 2009 in Koblenz***

Satzung

des Deutschen Turner-Bundes

- **Verband für Turnen und Gymnastik -**
- **Leistungssport, Freizeit- und Gesundheitssport -**

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

- 1.1 Der Deutsche Turner-Bund e.V., Verband für Turnen und Gymnastik, - nachstehend DTB genannt -, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist der Verband für die von ihm national und international vertretenen Sportarten und für das vielseitige Allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus musisch-kulturelle Aktivitäten.
- 1.2 Der DTB betreut die folgenden Sportarten und turnerischen Fachgebiete (gemäß §15, Absatz 2):
Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Aerobic, Orientierungslauf, Rhönradturnen, Rope Skipping, Sportakrobatik¹, und die Turnspiele Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korbball, Indiacas, Schlagball, Schleuderballspiel, Völkerball, Volleyball als Freizeitspiel.
Darüber hinaus betreut der DTB die besonderen turnerischen Fachgebiete Wandern, Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe.
Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.
- 1.3 Der DTB betreut das vielseitige Allgemeine Turnen, insbesondere in seinen gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.
In diesem Zusammenhang fördert der DTB Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
- 1.4 Träger der Angebote in den DTB-Sportarten und im Allgemeinen Turnen sind die Vereine im DTB. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.
- 1.5 Der DTB sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
Zu den Aufgaben des DTB gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkte sind die Deutschen Turnfeste. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die Turnordnung.

¹ Vorbehaltlich der Aufnahme der Sportart Sportakrobatik als Aufgabe des DTB.

- 1.6 Der DTB setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.
Der DTB übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- 1.7 Der DTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.8 Der DTB fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten sowie der Bildung von Nationalmannschaften zur Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie den World Games.
- 1.9 Der DTB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form. Weitere detaillierte Festlegungen zu Doping (u. a. Definition des Begriffs, Erläuterungen zur Anti-Doping-Kommission, Sanktionen und Sanktionsverfahren bei Verstößen) sind in § 21 der Satzung „Anti-Doping-Bestimmungen“ geregelt.

§ 2 RECHTLICHER STATUS

- 2.1 Der DTB ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.2 Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

Der DTB ist Mitglied in den internationalen Sportorganisationen der von ihm vertretenen Sportarten.

Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des DTB erforderlich ist.

Der DTB übt seine Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitgliedsverbände aus.

- 2.3 Der DTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des DTB ist es, Turnen und Sport zu fördern und die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu koordinieren.

Der DTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DTB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DTB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder können sein:

- Landesturnverbände,
- besondere Verbände, die nicht Landesturnverbänden zuzuordnen sind.

Für jedes Bundesland kann in der Regel ein Landesturnverband Mitglied sein. In historisch bedingten Ausnahmefällen können für ein Bundesland auch mehrere Landesturnverbände, regional abgegrenzt, Mitglieder sein. Der Akademische Turnbund gilt als Landesturnverband.

Verbände, die sich aus Landesturnverbänden (einem oder mehreren) herausgebildet haben, dürfen nicht aufgenommen werden. Besondere Verbände können Mitglied werden, wenn sie sich im Sinne des DTB betätigen.

3.2 Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung des DTB und dessen Ordnungen vom Mitgliedsverband anerkannt. Die Satzungen der Mitgliedsverbände dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

3.3 Durch die Mitgliedschaft der Verbände im DTB gelten die dem Mitgliedsverband angeschlossenen Vereine bzw. Vereinsabteilungen als Vereine des DTB und die vom Mitgliedsverband erfassten Mitglieder einzeln als Angehörige des DTB.

3.4 Aufnahmeanträge von Verbänden sind schriftlich an das Präsidium des DTB zu richten, das sie durch Rundschreiben den Mitgliedsverbänden bekannt gibt. Widersprüche gegen die Aufnahme in den DTB sind schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung mit Begründung beim Präsidium des DTB einzureichen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Hauptausschuss des DTB über den Aufnahmeantrag.

Innerhalb eines Monats kann gegen die Entscheidung des Hauptausschusses des DTB von seinen Mitgliedsverbänden sowie vom Antragsteller Einspruch eingelegt werden, über den der Deutsche Turntag endgültig entscheidet.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsverbandes. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben/Rückschein dem Präsidium gegenüber abzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel der Aufgabe zur Post maßgebend.

Bis zum Wirksamwerden des Austritts bestehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Satzung des DTB, seinen Ordnungen sowie den Beschlüssen seiner Organe und den getroffenen Vereinbarungen fort.

Mitgliedsverbände können durch den Verbandsrat aus dem DTB mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen werden, wenn sie

- o der Satzung des DTB sowie seinen Ordnungen,
- o Beschlüssen seiner Organe - im Jugendbereich auch Beschlüssen der Organe der Deutschen Turnerjugend - nachstehend DTJ genannt, oder
- o den im DTB getroffenen Vereinbarungen,

zuwiderhandeln oder diese nicht oder nur in ungenügender Weise beachten, insbesondere Beiträge, Abgaben und Umlagen nicht oder nur teilweise entrichten.

Gegen den Ausschluss aus dem DTB kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

Beiträge sind in jedem Fall für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

3.6 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Bundes oder dessen Zweckes besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss des Deutschen Turntages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Deutschen Turntag.

3.7 Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der DTB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder den unter Abs. (3) genannten Vereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften (Verein Deutsche Turnfeste e.V., DTB Service GmbH, DTB Shop GmbH) zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DTB und die dem DTB angeschlossenen Organisationen (Verein Deutsche Turnfeste e.V., DTB Service GmbH, DTB Shop GmbH) die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom DTB auf das Mitglied bzw. die dem DTB angeschlossene Gesellschaft über.

Sofern der DTB verpflichtet ist, an die in § 2 genannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE

4.1 Die Mitgliedsverbände sind berechtigt,

- a) die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den DTB zu verlangen und die dem DTB zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen;
- b) die Beratung des DTB in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
- c) an den vom DTB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Turnordnung und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen;
- d) an den vom DTB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Ausbildungsplan des DTB und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

Diese Rechte können auch mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes von dessen Vereinen und deren von dem Mitgliedsverband erfassten Angehörigen ausgeübt werden, wenn sie die Satzung und die Ordnungen des DTB, die Beschlüsse seiner Organe sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen und dabei Maßnahmen und Verhaltensweisen unterlassen, die das Ansehen des DTB schädigen.

4.2 Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

- a) an der Erfüllung der Aufgaben des DTB aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren;
- b) die Satzung und die Ordnungen des DTB sowie die von den Organen des DTB gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen, im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der DTJ, zu befolgen;
- c) Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des DTB schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
- d) den Auflagen und Ersuchen des DTB rechtzeitig nachzukommen;
- e) sich dafür einzusetzen, dass die Vereine und ihre Angehörigen die Satzung und die getroffenen Vereinbarungen der Organe des DTB beachten und durch ihr Verhalten nicht das Ansehen des DTB schädigen;
- f) die Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen fristgemäß zu entrichten;
- g) Präsidiumsmitglieder des DTB sowie Beauftragte des Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;
- h) dem Präsidium des DTB Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Mitgliedsverbandes hinzielen;
- i) bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Mitgliedsverbänden und dem DTB den sich aus den Ordnungen und § 20 dieser Satzung ergebenden Verfahrensweg einzuhalten;
- j) sich den Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes zu unterwerfen und diese zu erfüllen.

Die unter a - e sowie i und j aufgeführten Pflichten gelten auch für Amtsträger/innen und Mitglieder in Organen des DTB.

- 4.3 Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Angehörige vom Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in § 4.2 aufgeführten Pflichten verstoßen.
- 4.4 Die Rechte, die unter § 4.1 a - d und die Pflichten, die unter § 4.2 a - e, i und j aufgeführt sind, gelten auch für die von den Organen des DTB berufenen Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen.
- Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können auch diese Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen durch das Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in § 4.2 aufgeführten Pflichten verstoßen.
- 4.5 Gegen die Entscheidungen des Präsidiums in den vorstehenden Absätzen §§ 4.3 und 4.4 kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung des Bundesschiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 BEITRÄGE, ABGABEN UND UMLAGEN

- 5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des DTB werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Abgaben und Umlagen erhoben.
- a) Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des DTB erhoben;
 - b) Abgaben können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben im Voraus beschlossen und erhoben werden.
- 5.2 Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung sind die durch die Bestandserhebung der Landessportbünde (LSB) an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) gemeldeten Mitgliederzahlen der den Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine.
- Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliedsverbände. Über die Höhe der Beiträge, der Abgaben und der Umlagen entscheidet der Deutsche Turntag.
- Der Hauptausschuss erlässt eine Beitragsordnung.

§ 6 DEUTSCHE TURNERJUGEND (DTJ)

- 6.1 Die DTJ ist die Jugendorganisation des DTB.
- 6.2 Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsverbände und ihre gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen bilden die DTJ.
- 6.3 Die DTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des DTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- 6.4 Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des DTB; sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel.
- 6.5 Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 18 Jahre im Verbandsbereich Allgemeines Turnen und für die Gruppenwettbewerbe der DTJ. Bei diesen Entscheidungen ist die DTJ in die Gesamtverantwortung des DTB eingebunden. Im Konfliktfall gilt § 6.6.
- 6.6 Umstrittene Beschlüsse von DTB-Gremien, die die DTJ betreffen, können durch Einspruch über den Vorstand der DTJ beim Präsidium ausgesetzt werden. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 7 ORGANISATION

- 7.1 Organe des DTB sind
- der Deutsche Turntag,
 - der Hauptausschuss,
 - der Verbandsrat,
 - das Präsidium,
 - der Finanz- und Verwaltungsrat,
 - der Bundesfrauenausschuss,
 - die Bereichsvorstände,
 - die Technischen Komitees,
 - die Bundesturnausschüsse,
 - die Lenkungsstäbe,
 - die Bundestagungen.

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Ordnungen des DTB, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit durch die Geschäftsstelle des DTB unter der Leitung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin unterstützt.

- 7.2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein- Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist der Kandidat bzw. die Kandidatin gewählt, der bzw. die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 7.2 Satz 1 und Satz 2 erhalten hat. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung für den Deutschen Turntag geregelt und ist für alle Wahlen in allen Organen entsprechend vorzunehmen.

Für Satzungsänderungen (§ 22) ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung (§ 22) ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Über die Verhandlungen in den Organen ist eine Niederschrift zu fertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin, beim Deutschen Turntag auch von den gewählten Schriftführern bzw. Schriftführerinnen, zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe sowie dem Präsidium - beim Deutschen Turntag den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Abgeordneten der DTJ, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedsverbänden - innerhalb von acht Wochen zuzustellen.

Der DTB hat als besondere Einrichtung das Bundesschiedsgericht (§ 20).

- 7.3 Eine Geschäftsordnung für alle Organe regelt u. a. die Zusammensetzung der Gremien - soweit nicht in der Satzung festgelegt -, die Anzahl ihrer Mitglieder und die Häufigkeit ihrer Zusammenkünfte.

§ 8 DEUTSCHER TURNTAG

8.1 Den Deutschen Turntag bilden:

- die Mitglieder des Hauptausschusses,
- 300 Abgeordnete der Mitgliedsverbände,
- 20 Abgeordnete der DTJ,
- die Ehrenmitglieder des DTB.

Der Deutsche Turntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Er wird vom Präsidium einberufen.

Außerordentliche Deutsche Turntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn Landesturnverbände dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Deutschen Turntages repräsentieren.

Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens zwölf Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Deutschen Turntag durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Hauptausschusses, die Abgeordneten der DTJ und die Ehrenmitglieder sowie an die Mitgliedsverbände bekannt.

Die Beratungen des Deutschen Turntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer bzw. eine der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen leitet den Deutschen Turntag.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Zahl der Abgeordneten der Mitgliedsverbände wird anteilmäßig im Verhältnis der Anzahl der Angehörigen des DTB zur Anzahl der Angehörigen der einzelnen Mitgliedsverbände nach § 3.3 der DTB-Satzung ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des DTB.

Den Mitgliedsverbänden obliegt die Nominierung ihrer Abgeordneten.

8.2 Dem Deutschen Turntag obliegt es,

- die Richtlinien für die Arbeit des DTB festzulegen;
- die Berichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin entgegenzunehmen und zu beraten; diese Berichte sind den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Abgeordneten der DTJ, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedsverbänden mindestens vier Wochen vor dem Deutschen Turntag zuzuleiten;
- das Präsidium zu entlasten;
- das Präsidium zu wählen - mit Ausnahme des durch die Vollversammlung der DTJ zu wählenden Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der DTJ und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin;
- den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sowie drei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen zu wählen;
- Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Abgaben und Umlagen festzusetzen;
- den Finanzrahmenplan für die Zeit bis zum nächsten Deutschen Turntag zu beschließen;
- über Anträge zu befinden;
- die Satzung und die Geschäftsordnung für den Deutschen Turntag zu ändern;
- Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 9 HAUPTAUSSCHUSS

9.1 Dem Hauptausschuss gehören an:

- die gewählten Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme,
- die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände mit qualifiziertem Stimmrecht.
(Jeder Mitgliedsverband erhält 1 Stimme für je angefangene 2% Mitgliederanteil, bezogen auf die Gesamtzahl der DTB-Angehörigen, für die Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden von den Vorsitzenden oder einem Vertreter bzw. einer Vertreterin abgegeben.)

und mit je einer Stimme:

- die Mitglieder der Bereichsvorstände,
- die gewählten Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Turnerjugend,
- ein gewähltes Mitglied des Bundesfrauenausschusses,
- die Vorsitzenden der Technischen Komitees bzw. deren berufene Vertreter/innen,
- die vom Verbandsrat gewählten Mitglieder des Finanz- u. Verwaltungsrates;

mit beratender Stimme

- der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin, der/die weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DTB-Geschäftsstelle hinzuziehen kann.

9.2 Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit zwölf Wochen, die Tagesordnung vier Wochen vor der Sitzung des Hauptausschusses bekannt.

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin leitet die Sitzung.

9.3 Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- zwischen den Deutschen Turntagen Grundsatzentscheidungen zu treffen;
- die Koordinierung zwischen dem Präsidium, den Mitgliedsverbänden und den Bereichsvorständen, dem Vorstand der DTJ sowie dem Finanz- und Verwaltungsrat zu sichern;
- über Aufnahmeanträge zu entscheiden;
- Ersatzwahlen bis zum Ende der Amtsperiode vorzunehmen, soweit sie nicht dem Deutschen Turntag vorbehalten sind.;
- die weiteren Mitglieder der Bereichsvorstände Sportart-Entwicklung, Olympischer Spitzensport und Allgemeines Turnen zu wählen;
- über die Einrichtung von Technischen Komitees und Bundesturnausschüssen zu entscheiden;
- die Wahl der Vorsitzenden der Technischen Komitees zu bestätigen;
- den Bericht zur Jahresrechnung und zur Vermögenslage entgegenzunehmen;
- den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan zu beschließen;
- Ordnungen zu beschließen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Deutschen Turntages, der Ordnung der DTJ, der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der DTJ und der zu den Ordnungen der Bereichsvorstände als Bestandteile der Turnordnung gehörenden Ergänzungsordnungen/ Fachgebietsordnungen;
- Ort und Zeit der Deutschen Turnfeste und der Deutschen Turntage zu bestimmen.

§ 10 VERBANDSRAT

10.1 Den Verbandsrat bilden:

- das Präsidium,
- die Vorsitzenden/Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Mitgliedsverbände oder deren Vertreter bzw. Vertreterinnen;

mit beratender Stimme

- der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin, der/die weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der DTB-Geschäftsstelle hinzuziehen kann.

Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden/Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Mitgliedsverbände haben je eine Stimme.

Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verbandsrates ist der Präsident bzw. die Präsidentin des DTB.

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin leitet die Sitzung. Der Präsident bzw. die Präsidentin gibt Tagungsort und -zeit sechs Wochen, die Tagesordnung vier Wochen vor der Sitzung des Verbandsrates bekannt.

10.2 Aufgabe des Verbandsrates ist es, alle Angelegenheiten, die die Mitgliedsverbände in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Art betreffen, zu beraten und mit Stimmenmehrheit entsprechende Anträge an satzungsgemäße Organe weiterzuleiten.

Insbesondere obliegen ihm:

- die Koordination zwischen dem Präsidium und den Mitgliedsverbänden zu sichern;
- verbandspolitische Maßnahmen, die die Mitgliedsverbände betreffen, vorzubereiten;
- Beitragserhöhungen zu beraten;
- Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu beraten;
- über Ausschlüsse zu entscheiden;
- die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsrates zu berufen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beantragen.

10.3 Zur Erledigung von Aufgaben, die die Mitgliedsverbände betreffen, kann der Verbandsrat Arbeitskreise bilden. Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Verbandsrates sein.

§ 11 PRÄSIDIUM

11.1 Das Präsidium ist Führungsorgan des DTB und bestimmt die Verbandspolitik des DTB. Es ist dem Deutschen Turntag verantwortlich.

Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des DTB, entsprechend den in § 1 beschriebenen Aufgaben und Zielen.

11.2 Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident bzw. die Präsidentin
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Verbandsentwicklung und Bildung
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Gesellschaftspolitik
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Finanzen und Verwaltung
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Sport
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Olympischer Spitzensport
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Allgemeines Turnen
- die Vizepräsidentin Frauen, Gleichstellung und Personalentwicklung
- der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der DTJ,

mit beratender Stimme:

- der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin, der/die weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der DTB-Geschäftsstelle hinzuziehen kann.

11.3 Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Deutschen Turntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Ausnahmen:

- der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der DTJ wird von der Vollversammlung der DTJ gewählt;
- der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin.

Die Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, ergänzt der Deutsche Turntag durch Wahl das Präsidium für den Rest der Amtsperiode. In Jahren, in denen kein Deutscher Turntag stattfindet, nimmt der Hauptausschuss diese Aufgabe wahr.

11.4 Die vom Deutschen Turntag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die rechtswirksame Vertretung des DTB erfolgt durch das Zusammenwirken von mindestens zwei der vorgenannten Personen.

11.5 Dem Präsidium obliegen:

- die Festlegung der Verbandspolitik des DTB;
- die Entscheidung über Grundsatzpositionen des DTB in außerhalb des DTB zu vertretenden Angelegenheiten, einschließlich der Entscheidung über Kandidaturen des DTB;
- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe;
- die Kontaktpflege mit den Organen des DTB und den Mitgliedsverbänden;
- die Ausführung von Beschlüssen des Deutschen Turntages und des Hauptausschusses;
- die Entscheidung über die Berufung von Beauftragten der Sportarten und Turnspiele;
- die Ablösung von Mitgliedern der Organe, sofern eine Verletzung der Pflichten gemäß § 4.2 dieser Satzung festgestellt wird;
- das Verwalten des Vermögens des DTB;
- das Aufstellen des Haushaltsplanes und des Stellenplanes;
- die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DTB.

11.6 Beabsichtigt das Präsidium aus verbandspolitischen Gründen Entscheidungen zu treffen, die denen der Bereichsvorstände, des Vorstandes der DTJ sowie des Finanz- und Verwaltungsrates entgegenstehen, hat es die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorzulegen (§ 9.3).

11.7 Zur Erledigung von Sonderaufgaben des Präsidiums und anderer Organe kann das Präsidium Kommissionen berufen.

11.8 Das Präsidium beruft die Vertreter und die Vertreterinnen des DTB in internationalen Gremien, im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und in anderen nationalen Verbänden als kooptierte Mitglieder in die jeweils entsprechenden Organe.

11.9 Das Präsidium kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3, Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale).

§ 12 VERBANDSPOLITIK

12.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des DTB, nimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Verbandsentwicklung und Bildung Aufgabenbereiche der Verbandspolitik verantwortlich für das Präsidium wahr.

Dazu gehören insbesondere die Gebiete

- Grundsatzfragen Aus- und Fortbildung,
- Grundsatzfragen Verbandsentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

12.2 Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Verbandspolitik obliegt:

- die verantwortliche Führung in den ihm bzw. ihr zugeordneten Aufgabenbereichen der Verbandspolitik;
- der Vorsitz in den ihm bzw. ihr zugeordneten Ausschüssen;
- das Entwickeln von Perspektiven für die Aufgabenbereiche der Verbandspolitik;
- das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihm bzw. ihr zugeordneten Aufgabenbereichen;
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in den ihm bzw. ihr zugeordneten Aufgabenbereichen.

12.3 Als Arbeits- und Beratungsgremien können dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Verbandspolitik Ausschüsse zugeordnet werden. Die erforderlichen Ausschüsse werden vom Präsidium eingesetzt, die jeweiligen Mitglieder vom Präsidium berufen. Zur Koordinierung der Tätigkeit mit den Mitgliedsorganisationen können bei Bedarf Bundestagungen durchgeführt werden.

§ 13 GESELLSCHAFTSPOLITIK

13.1 Der DTB übernimmt in seiner Zuständigkeit Verantwortung und Aufgaben im Bereich der Gesellschaftspolitik. Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Gesellschaftspolitik des DTB, nimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Gesellschaftspolitik pädagogische, soziale und kulturelle Aufgaben wahr.

Dazu gehören insbesondere die Gebiete

- Sport und Gesellschaft,
- Geschichte und Kultur,
- Umwelt.

13.2 Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Gesellschaftspolitik obliegt:

- die verantwortliche Führung in den ihm bzw. ihr zugeordneten Aufgabenbereichen der Gesellschaftspolitik;
- der Vorsitz in den ihm bzw. ihr zugeordneten Ausschüssen;
- das Entwickeln von Perspektiven für diese Teilaufgabenbereiche der Gesellschaftspolitik;
- das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihm bzw. ihr zugeordneten Aufgabenbereichen;
- die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in den ihm bzw. ihr zugeordneten Aufgabenbereichen.

13.3 Als Arbeits- und Beratungsgremien können dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Gesellschaftspolitik Ausschüsse zugeordnet werden. Die erforderlichen Ausschüsse werden vom Präsidium eingesetzt, die jeweiligen Mitglieder vom Präsidium berufen. Zur Koordinierung der Tätigkeit mit den Mitgliedsorganisationen können bei Bedarf Bundestagungen durchgeführt werden.

§ 14 FINANZEN UND VERWALTUNG

14.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit nimmt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Finanzen und Verwaltung die Verantwortung für den Bereich Finanzen und Verwaltung wahr.

Dazu gehören insbesondere die Gebiete

- Finanzen, Steuern und Versicherung,
- Rechtsangelegenheiten,
- Personalfragen,
- Sponsoring,
- Liegenschaften.

14.2 Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin wird als Beratungsgremium ein Finanz- und Verwaltungsrat zugeordnet. Ihn bilden:

- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- vier weitere vom Verbandsrat zu berufende Mitglieder,
- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der DTJ,

mit beratender Stimme:

- der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin Finanzen und Verwaltung.

14.3 Der Finanz- und Verwaltungsrat berät die Organe des DTB

- in Finanz- und Wirtschaftsfragen,
- bei der Planung und Überwachung des Haushaltes des DTB,
- bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
- in Verwaltungs-, Rechts-, Satzungs- und Ordnungsfragen,
- bei der Verwaltung der Liegenschaften des DTB,
- bei der Zusammenarbeit mit der DTB-Service-GmbH und der DTB-Shop-GmbH,
- in allgemeinen Fragen der Personalplanung und -verwaltung,
- bei der Verwaltung des Bereichshaushaltes Verwaltung und Personal.

14.4 Zur Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen in Finanz- und Wirtschaftsfragen können bei Bedarf Bundestagungen durchgeführt werden.

§ 15 SPORTART-ENTWICKLUNG

15.1 Im Verbandsbereich Sportart-Entwicklung erfolgt die Entwicklung und Betreuung der in § 15.2 genannten Sportarten und Fachgebiete des DTB ganzheitlich in ihren Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Für die verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Sport gebildet.

15.2 Zum Verbandsbereich Sportart-Entwicklung gehören

die Sportarten

- Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen;
- Aerobic, Orientierungslauf, Rhönradturnen, Rope Skipping, Sportakrobatik ¹;

die Turnspiele

- Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indiacas, Schlagball, Schleuderballspiel, Völkerball, Volleyball als Freizeitspiel;

die Mehrkämpfe aus den Fachgebieten Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Fechten und Skilauf;

die Gruppenwettkämpfe aus den Fachgebieten Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Orientierungslauf, Tanz und Singen.

¹ Vorbehaltlich der Aufnahme der Sportart Sportakrobatik als Aufgabe des DTB. Die internationale Vertretung der Sportakrobatik gegenüber dem Internationalen Turnerbund (FIG) und der Europäischen Turn-Union (UEG) nimmt der DTB einvernehmlich mit dem Deutschen Sportakrobatik-Bund (DSAB) wahr.

15.3 Organe des Bereichs Sportart-Entwicklung sind:

- der Bereichsvorstand (BV) Sportart-Entwicklung,
- die Technischen Komitees (TK) bzw. die Beauftragten der Sportarten und Turnspiele,
- die Bundestagungen (BT).

15.4 Dem Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung gehören an

- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Sport als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- das Vorstandsmitglied Aus- und Fortbildung,
- das Vorstandsmitglied Schulsport,
- das Vorstandsmitglied Ordnungen / Rechtsfragen
- das Vorstandsmitglied Veranstaltungen / Wettkämpfe
- der Vertreter bzw. die Vertreterin der DTJ,

mit beratender Stimme:

- der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin.

15.5 Dem Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung fallen folgende Aufgaben zu:

- Koordinierung von übergreifenden Anliegen der Sportart-Entwicklung in den Sportarten und Fachgebieten des DTB;
- Entwicklung von Perspektiven im Bereich Sportart-Entwicklung
- Abstimmung des Wettkampfkalenders;
- Verwaltung des Haushaltes für den Bereich Sportart-Entwicklung;
- Beschließen von Ergänzungs- und Fachgebietsordnungen der Sportarten;
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von sportartübergreifenden Veranstaltungen,
- Vorbereitung von Vorschlägen für national und international zu benennende Kandidaturen des DTB.

15.6 Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Sport vertritt die Belange der Sportart-Entwicklung gemäß § 15.5 im Präsidium. Er bzw. sie ist in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, dass die Gesamtbelange des DTB berücksichtigt werden.

15.7 Der/die Vizepräsident/in Sportart-Entwicklung wird vom Deutschen Turntag, die weiteren Mitglieder des Bereichsvorstandes Sportart-Entwicklung werden vom Hauptausschuss für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Ausnahmen:

- der Vertreter bzw. die Vertreterin der DTJ,
- der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin.

Die Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Mitglieder des Bereichsvorstandes zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl für den Rest der Amtsperiode.

15.8 In den Sportarten und Turnspielen können Technische Komitees gebildet werden. Über die Einrichtung von Technischen Komitees entscheidet der Hauptausschuss.

Die Vorsitzenden der Technischen Komitees werden im Rahmen der jeweiligen Bundestagung durch die Vertreter/innen der Mitgliedsverbände für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und vom Hauptausschuss bestätigt.

Über die Besetzung der Technischen Komitees im Rahmen der Festlegungen in der Turnordnung entscheidet der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung auf Vorschlag des bzw. der TK-Vorsitzenden.

Für Sportarten und Turnspiele, für die keine Technischen Komitees gebildet werden, können Beauftragte gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausschuss berufen werden. Über die Einrichtung und Berufung entscheidet das Präsidium.

15.9 Die Technischen Komitees erfüllen folgende Aufgaben:

- die verantwortliche Führung und Steuerung der Entwicklung der jeweiligen Sportart;
- die Vertretung der Sportart nach innen und außen;
- die Erarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für die jeweilige Sportart;
- die Regelung des Wettkampfbetriebs;
- die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung für Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Kampfrichter/innen;
- die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit für die Sportart;
- die Verwaltung der jeweiligen Fachetats.

15.10 Für die Koordination von gemeinsamen Aufgaben der in § 15.2 genannten Sportarten und Fachgebiete untereinander und die enge Verzahnung der Arbeit mit den Mitgliedsverbänden ist der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung verantwortlich. Er hat dazu in den Maßnahmenplanungen entsprechende Koordinierungstreffen durchzuführen.

15.11 Zur Koordinierung der Arbeit auf der Bundesebene mit den Mitgliedsverbänden können bei Bedarf Bundestagungen durchgeführt werden. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Die Entscheidung über die Durchführung von Bundestagungen trifft der Bereichsvorstand Sportart-Entwicklung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 16 OLYMPISCHER SPITZENSSPORT

- 16.1 Für die spezielle Aufgabe der Leistungsentwicklung und der Betreuung der Kaderangehörigen in den zum olympischen Programm gehörenden Sportarten wird der Verbandsbereich Olympischer Spitzensport unter der Führung des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Olympischer Spitzensport gebildet.
- 16.2 Organe des Bereichs Olympischer Spitzensport sind:
- der Bereichsvorstand (BV) Olympischer Spitzensport,
 - die Lenkungsstäbe (LS),
 - die Bundestagungen (BT).
- 16.3 Dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport gehören an:
- der/die Vizepräsident/in Olympischer Spitzensport als Vorsitzende/r,
 - das Vorstandsmitglied Nachwuchsarbeit
 - das Vorstandsmitglied Wissenschaft und Lehre,
 - bis zu vier Vertreter/innen der Mitgliedsverbände
 - der/die Aktivensprecher/in,

mit beratender Stimme

- der Sportdirektor bzw. die Sportdirektorin.
- 16.4 Der Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport hat folgende Aufgaben:
- Verantwortliche Koordinierung und Führung der Kaderbetreuung in den zum olympischen Programm gehörenden Sportarten;
 - Entwickeln von Perspektiven für die Kader- und Nachwuchsbetreuung;
 - Verwaltung des Bereichshaushaltes Olympischer Spitzensport.
- 16.5 Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Olympischer Spitzensport vertritt die Belange der Kader in den olympischen Sportarten im Präsidium. Er bzw. sie ist in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, dass die Gesamtbelange des DTB berücksichtigt werden.
- 16.6 Der/die Vizepräsident/in Olympischer Spitzensport wird vom Deutschen Turntag, die weiteren Mitglieder des Bereichsvorstandes Olympischer Spitzensport werden vom Hauptausschuss für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Ausnahmen:

- Der/die Sportdirektor/in
- Der/die Aktivensprecher/in wird von den Aktivensprechern/innen der zum Verbandsbereich Olympischer Spitzensport gehörenden Fachgebiete gewählt.

Die Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Scheiden gewählte Mitglieder des Bereichsvorstandes zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl für den Rest der Wahlperiode.

- 16.7 Zur Umsetzung der im Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport beschlossenen Konzepte werden in den betreffenden Sportarten Lenkungsstäbe eingesetzt. Die Zusammensetzung der Lenkungsstäbe ist in der Geschäftsordnung des DTB, ihre Aufgaben sind in der Ordnung des Verbandsbereiches Olympischer Spitzensport geregelt.
- 16.8 Zur Koordinierung der Arbeit auf Bundesebene mit den Mitgliedsverbänden können bei Bedarf Bundestagungen stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung von Bundestagungen trifft der Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 17 ALLGEMEINES TURNEN (FREIZEIT- UND GESUNDHEITSSPORT)

- 17.1 Für die spezielle Aufgabe der Betreuung des Allgemeinen Turnens (Freizeit- und Gesundheitssport) wird der Verbandsbereich Allgemeines Turnen unter der Führung des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Allgemeines Turnen gebildet.
- 17.2 Zum Verbandsbereich Allgemeines Turnen gehören:
- alle Angebote der in § 15.2 genannten Sportarten und Fachgebiete, die auf Fitness und Gesundheit ausgerichtet sind, sowohl sportartbezogen als auch sportartübergreifend;
 - das vielseitige Turnen als die Zusammenfassung von vielfältigen Angebotsformen in Turnen und Sport, Spiel und Bewegung, Gymnastik und Tanz im Sinne des Freizeit- und Gesundheitssports, jeweils orientiert an den unterschiedlichen Bedürfnissen von verschiedenen Ziel- und Altersgruppen wie Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, Ältere und von Sondergruppen;
 - die Fachgebiete:
 - Wandern,
 - Skilauf,
 - Musik und Spielmannswesen.
- 17.3 Der Verbandsbereich Allgemeines Turnen fördert Entwicklungen in Turnen und Gymnastik im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
- 17.4 Organe des Bereiches Allgemeines Turnen sind
- der Bereichsvorstand (BV) Allgemeines Turnen,
 - die Bundesturnausschüsse (BTA) bzw. die Beauftragten,
 - die Bundestagungen (BT).
- 17.5 Dem Bereichsvorstand Allgemeines Turnen gehören an:
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Allgemeines Turnen als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - die Vorsitzenden der Bundesturnausschüsse,
 - das Vorstandsmitglied Gesundheitssport,
 - das Vorstandsmitglied Großveranstaltungen,
 - das Vorstandsmitglied Aus- und Fortbildung,
- mit beratender Stimme:
- der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin Allgemeines Turnen.
- 17.6 Dem Bereichsvorstand Allgemeines Turnen obliegen folgende Aufgaben:
- die verantwortliche Führung des Bereiches Allgemeines Turnen,
 - das Entwickeln von Perspektiven im Bereich Allgemeines Turnen im Sinne der besonderen Aufgabenstellung des DTB,
 - die Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Verbandsbereiches Allgemeines Turnen,
 - die verantwortliche Verwaltung des Bereichshaushaltes Allgemeines Turnen.

17.7 Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Allgemeines Turnen als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Bereichsvorstandes vertritt die Belange des Allgemeinen Turnens im Präsidium und ist dafür verantwortlich, dass die Gesamtbelange des DTB berücksichtigt werden.

17.8 Zur Steuerung und Betreuung der Aufgaben im Verbandsbereich Allgemeines Turnen werden Bundesturnausschüsse gebildet. Über die Einrichtung von Bundesturnausschüssen entscheidet das Präsidium.

Die Mitglieder der Bundesturnausschüsse werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Bundesturnausschüsse im Rahmen der Festlegungen in der Geschäftsordnung vom Bereichsvorstand Allgemeines Turnen berufen. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesturnausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Turnordnung.

Für Betreuungsgebiete, für die keine Bundesturnausschüsse gebildet werden, können Beauftragte gegebenenfalls mit einem entsprechenden Ausschuss berufen werden. Über die Einrichtung und Berufung von Beauftragten entscheidet das Präsidium. Die Beauftragten sind jeweils einem Vorstandsmitglied im Bereichsvorstand Allgemeines Turnen zuzuordnen.

Zur Unterstützung und Beratung der weiteren Vorstandsmitglieder können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel Ausschüsse berufen werden, über deren Besetzung der Bereichsvorstand Allgemeines Turnen entscheidet.

17.9 Der/die Vizepräsident/in Allgemeines Turnen wird vom Deutschen Turntag, die weiteren Mitglieder des Bereichsvorstandes Allgemeines Turnen werden vom Hauptausschuss für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Ausnahmen:

- die Vorsitzenden der Bundesturnausschüsse für die Ziel- und Altersgruppe Kinder und Jugendliche werden von der DTJ gewählt.
- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter.

Die Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Bereichsvorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl für den Rest der Amtsperiode.

17.10 Zur Koordinierung der Arbeit auf der Bundesebene mit den Mitgliedsorganisationen können Bundestagungen stattfinden. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Über die Durchführung entscheidet der Bereichsvorstand Allgemeines Turnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 18 FRAUEN, GLEICHSTELLUNG UND PERSONALENTWICKLUNG

- 18.1 Die Vizepräsidentin Frauen, Gleichstellung und Personalentwicklung vertritt die Interessen der Frauen und Mädchen im DTB. Gleichzeitig ist sie für die Gleichstellung und Personalentwicklung aller Mitglieder im DTB zuständig.
- 18.2 Dem Bundesfrauenausschuss gehören an
- die Vizepräsidentin Frauen als Vorsitzende,
 - bis zu vier weitere von der Bundestagung Frauen zu wählende Mitglieder.
- 18.3 Die Aufgaben des Bundesfrauenausschusses sind:
- Umsetzen und Fortschreiben des Frauenförderplans;
 - Entwickeln von Konzeptionen und Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen;
 - Entwickeln von Möglichkeiten zur stärkeren Eingliederung von Frauen in Führungspositionen;
 - gezielte Förderung und Integration von Mädchen und Frauen auf verschiedenen Ebenen (Landes-, Bezirks-, Kreis-/Gau- und Vereinsebene) des DTB;
 - Entwerfen von Perspektiven und Orientierungshilfen für die Frauenarbeit im DTB.
- 18.4 Zur Koordinierung der Arbeit auf der Bundesebene mit den Mitgliedsverbänden kann eine Bundestagung Frauen stattfinden.
- Der Bundestagung Frauen gehören an:
- die Vertreterinnen der Landesturnverbände,
 - die Mitglieder des Bundesfrauenausschusses.
- 18.5 Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung des Bundesfrauenausschusses.
- 18.6 Zum Aufgabengebiet der Personalentwicklung gehört die Entwicklung von Konzepten sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Personalentwicklung für Männer und Frauen im Ehrenamt innerhalb des DTB.
- Als Arbeits- und Beratungsgremien zur Personalentwicklung im Ehrenamt können der Vizepräsidentin Ausschüsse zugeordnet werden. Die erforderlichen Ausschüsse werden vom Präsidium eingesetzt, die jeweiligen Mitglieder vom Präsidium berufen.

§ 19 DTB-GESCHÄFTSSTELLE

- 19.1 Der DTB unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unter Leitung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin.
- 19.2 Das Präsidium kann dem Generalsekretär Zuständigkeiten des Präsidiums übertragen. Die Übertragung dieser und weiterer Zuständigkeiten ist in einer Geschäftsanweisung geregelt.

§ 20 VERBANDSGERICHTSBARKEIT, BUNDESSCHIEDSGERICHT

- 20.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit des DTB wird von den in der Turnordnung vorgesehenen Rechtsinstanzen ausgeübt.

Die Rechtsinstanzen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können auf folgende Strafen/Maßnahmen erkennen:

- Ermahnung / Verwarnung
- Wettkampfausschluss / Platzverweis
- Sperre
- Ordnungsgeld.

- 20.2 Das Bundesschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig

- nachdem in den Fällen des § 3.5, Absatz 3, Satz 1 und der §§ 4.3 und 4.4, Absatz 2 die Entscheidung getroffen ist, bei Anrufung durch den Betroffenen bzw. die Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch Einschreiben mit Rückschein;
- bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen des DTB, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe des DTB, den von ihm getroffenen Vereinbarungen sowie der Mitgliedschaft der Mitgliedsverbände zwischen dem DTB und den Mitgliedsverbänden, den Mitgliedsverbänden untereinander, zwischen den Organen des DTB untereinander sowie zwischen dem DTB und den Amtsträgern bzw. Amtsträgerinnen bzw. den Organen des DTB entstehen;
- als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern diese Satzung, die Turnordnung, die Ordnungen der Bereiche oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Mitgliedsverbände dies vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist.

- 20.3 Das Bundesschiedsgericht besteht aus

- dem bzw. der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem Stellvertreter/der Stellvertreterin,
- zwei weiteren, von den Parteien zu benennenden Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Diese Schiedsrichter/innen dürfen nicht Mitglieder eines Organs des DTB sein.

Verzichten beide Parteien auf die Benennung eines weiteren Beisitzers bzw. einer weiteren Beisitzerin, besteht das Bundesschiedsgericht lediglich aus dem bzw. der amtierenden Vorsitzenden.

Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt. Diese Vorschrift steht der Anordnung des § 1043 ZPO nicht entgegen.

- 20.4 Der/die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und der/die Stellvertreter/in müssen die Befähigung zum Richteramt haben und mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden vom Deutschen Turntag auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig, Abwahl ist unzulässig. Ihre Amtszeit endet nur mit der Neuwahl. Sie bleiben jedoch in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren weiterhin zu deren Erledigung zuständig.
- Findet eine fällige Neuwahl des/der Vorsitzenden und/oder des/der Stellvertreter/in auf dem Deutschen Turntag nicht statt oder scheiden sie oder einer/eine von ihnen während der Amtsdauer aus dem Amt, so hat das Präsidium die Pflicht, das Oberlandesgericht Frankfurt/Main um Benennung geeigneter Ersatzpersonen als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen zu ersuchen; das gilt auch, wenn einer der Schiedsrichter bzw. eine der Schiedsrichterinnen erfolgreich abgelehnt wird (§§ 1036, 1062 ZPO). Kommt das Präsidium dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jede Partei, die das Bundesschiedsgericht anrufen will, dies selbst tun, wenn das Präsidium auf eine diesbezügliche Aufforderung, die durch Einschreiben mit Rückschein an das Präsidium zu richten ist, in zwei Wochen nach Zugang untätig geblieben ist.
- 20.5 Die von den Parteien zu benennenden Beisitzer/innen des Bundesschiedsgerichts müssen wenigstens 35 Jahre alt sein und dürfen weder dem das Bundesschiedsgericht anrufenden Mitgliedsverband angehören noch eine Organstellung im DTB innehaben oder Amtsträger bzw. Amtsträgerin des DTB sein.
- 20.6 Wer als Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder von den Parteien benannter/benannte Beisitzer/in an einem Verfahrensgegenstand mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann im Schiedsgericht nicht tätig werden.
- 20.7 Das Schiedsverfahren beginnt mit der Anrufung des Schiedsgerichts durch den Antrag, das Schiedsverfahren einzuleiten. Dieser Antrag soll als Einschreiben mit Rückschein eingeklagt werden. Der einreichenden Partei steht es frei, den Antrag in Form einer Klage unter Bezeichnung des Gerichts und der Parteien mit ausführlicher Begründung und falls erforderlich, mit Beweisangebot(en) einzureichen und auch gleich den Beisitzer bzw. die Beisitzerin unter Beifügung einer Einverständniserklärung zu benennen. Sollte der Antrag nicht in dieser Form eingereicht werden, muss er mindestens die Parteien bezeichnen und den Streitgegenstand benennen.
- Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Schiedsverfahren nach Prüfung der oben genannten Voraussetzungen dadurch ein, dass er/sie den Antrag unverzüglich an die Gegenpartei zustellt. Damit ist die Schiedsklage anhängig. Beide Parteien sind aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Zugang die Beisitzer/innen zu benennen und deren Einverständniserklärung vorzulegen.
- Soweit der Antrag ohne Begründung eingereicht worden ist, fordert der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts den Kläger bzw. die Klägerin auf, die Klage innerhalb einer angemessenen, von dem/der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist zu begründen. Die Begründungsschrift wird dem bzw. der Beklagten zugestellt und ihm bzw. ihr eine angemessene Frist zur Beantwortung der Klage gesetzt.
- Klagebegründung und Klageerwiderung sollen einen Antrag enthalten, der erkennen lässt, was die Parteien anstreben. Die Schriften müssen eine schlüssige Sachverhaltsdarstellung enthalten und sollen möglichst alle erforderlichen Beweise und Urkunden, die als Beilage beizufügen sind, benennen.
- Benennt die Gegenpartei nicht innerhalb von 14 Tagen ihren Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin, so veranlasst der bzw. die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts eine Bestimmung durch das Oberlandesgericht Frankfurt/Main. Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin ausscheidet oder mit Erfolg abgelehnt wird (§§ 1036, 1039 ZPO) und dem bzw. der Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nicht innerhalb von 14 Tagen ein Ersatzbeisitzer bzw. eine Ersatzbeisitzerin unter Beifügung der Einwilligungsbesccheinigung des bzw. der Benannten per Einschreiben mit Rückschein benannt wird.
- Das Schiedsverfahren ist verbandsöffentlich.

- 20.8 Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die §§ 1042 ff. ZPO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 20.9 Der/die amtierende Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts soll die Durchführung des Verfahrens von der Hinterlegung der voraussichtlich erforderlichen Kosten des Verfahrens abhängig machen unter Berücksichtigung insbesondere des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes (ZSEG) und des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter (EhrRiEntschG).

Die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen nach dem EhrRiEntschG.

Der Schiedsspruch bzw. Vergleich hat eine Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Eine Kostenentscheidung ist auch zu treffen, wenn der das Verfahren einleitende Antrag zurückgenommen wird.

§ 21 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

21.1 Der DTB wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:

- das Regelwerk der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA),
- das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

21.2 Anti-Doping-Kommission

Über die Sanktionierung von Athletinnen und Athleten sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DTB.

Der/die Vorsitzende und bis zu fünf weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DTB berufen. Ihre Amtszeit endet zum 31.12. im Jahr der Olympischen Sommerspiele. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DTB angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden und zwei von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten Beisitzern, soweit der/die Vorsitzende nach den Bestimmungen des Regelwerks der NADA und der Rahmenordnung des DTB nicht als Einzelrichter entscheiden kann.

Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der Strafen. Das Strafmaß erstreckt sich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre.

Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. NADA, WADA und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Rechtsbehelfe beim Internationalen Sportgerichtshof (CAS) einzulegen. Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens, der Rechtsbehelfsbefugnisse und der Rechtsbehelfsfristen gelten die Bestimmungen des Regelwerks der NADA.

Weitere Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus dem Regelwerk der NADA und der Rahmenordnung des DTB.

21.3 Anti-Doping Beauftragte/r

Das Präsidium beruft eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n. Die Berufung gilt analog der Amtszeit der Anti-Doping-Kommission (§ 21.2.).

Der/die Anti-Doping-Beauftragte stellt im DTB die Einhaltung der Anti-Doping-Richtlinien von NADA, WADA und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist, sicher.

Der/die Anti-Doping-Beauftragte leitet bei der Anti-Doping-Kommission das Disziplinarverfahren ein, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß des/der Athleten/in oder einer anderen Person gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

Dem/der Anti-Doping-Beauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Meldung der betreffenden Athleten/innen für die Testpools,
- Durchführung des Ergebnismanagements,
- Wahrnehmung von Informationspflichten,
- Geschäftsführung der Anti-Doping-Kommission.

21.4 Ermächtigung des Präsidiums

Das Präsidium des DTB ist berechtigt, die §§ 21.1 bis 21.4 bei aktuellen Änderungen des WADA- und NADA-Codes oder des entsprechenden Regelwerkes der internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, anzupassen. Dafür ist jeweils eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 22 ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG DES DTB

Diese Satzung kann nur von einem Deutschen Turntag geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Die Auflösung des DTB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Deutschen Turntag vorgenommen werden. Er wählt auch die Liquidatoren.

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit der Auflage, es bis zu fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der DTB aufgelöst wird oder sein bisheriger Zweck entfällt.